

# ZG\_OBERGERICHT BS 2022 4 vom 14. Juni 2022

ZG Obergericht, 2022-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2022\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_4)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 4 du 14 juin 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 4 del 14 giugno 2022

## Regeste

Herausgabe; rechtliches Gehör

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

### E. 2

Die Kosten dieses Verfahrens von CHF 500.00 Gebühren CHF 20.00 Auslagen CHF 520.00 Total werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem Kostenvorschuss von CHF 1'200.00 verrechnet. Der Überschuss von CHF 680.00 wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Seite 4/4

### E. 3

Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheides und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

### E. 4

Mitteilung an: - Parteien - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug I.  
Beschwerdeabteilung lic.iur. St. Scherer lic.iur. C. Schwegler Abteilungspräsident  
Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.